

Der Soldat und der Militärpflichtersatz während der Friedens- und Aktivdienstzeit

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Band (Jahr): 19 (1943-1944)

Heft 34

PDF erstellt am: 16.05.2024

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-711731>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Soldat und der Militärpflichtersatz während der Friedens- und Aktivdienstzeit

Jeder im dienstpflichtigen Alter stehende, innerhalb oder ausserhalb der Eidgenossenschaft wohnende Schweizerbürger, welcher keinen persönlichen Militärdienst leistet, hat dafür einen jährlichen Ersatz an Geld zu entrichten. Dies betrifft nicht nur die Dienstuntauglichen, sondern in gleicher Weise Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten und Hilfsdienstpflichtige. Der Wehrpflichtige, welcher die ihm gemäß Bundesgesetz über die Militärorganisation nach Alter und Einteilung obliegenden militärischen Pflichten nicht erfüllt, leistet keinen persönlichen Dienst und ist somit für die in Betracht fallenden Jahre ersatzpflichtig.

Vor dem 13. März 1930 konnten Ersatzbeträge, welche wegen Zurückstellung oder sonstiger Verschiebung der Rekrutenschule bezahlt werden mußten, **nie** zurückerstattet werden. Die spätere Nachholung der Rekrutenschule hatte also, militärpflichtersatzrechtlich, auf die erste Ersatzleistung keinen Einfluß. Gemäß den damaligen Bestimmungen und bundesrätlichen Entscheidungen berechnete damals nur die Nachholung von früher versäumten **Wiederholungskursen** zur Rückforderung des betreffenden Ersatzes. Das Bundesgericht hat mit Entscheid vom 13. März 1930 diese Praxis verlassen. Seither gilt **militärsteuerrechtlich** nicht nur die Nachholung eines Wiederholungskurses, sondern auch das spätere Bestehen der Rekrutenschule als Dienstmachholung. Analog gilt der nämliche Rückerstattungsgrundsatz auch für den gegenwärtigen Aktivdienst, sobald Dienstmachholung in Frage steht. Das Rückforderungsrecht fällt 5 Jahre nach erfolgter Dienstmachholung dahin.

Ueber die Wiederholungskurspflicht und deren Zahl, je nach Altersklasse und Grad des Wehrmannes, sowie der vorzeitig Rekrutierten, hat seinerzeit der Bundesrat und das Eidg. Militärdepartement Spezialweisungen erlassen. Darauf an dieser Stelle näher einzutreten, würde zu weit führen.

Analog der Aktivdienstperiode 1914/

18 ist der Militärpflichtersatz mit Bundesratsbeschuß vom 28. November 1939 auch für die gegenwärtige Aktivdienstperiode **verdoppelt** worden. Danach beläuft sich der Mindestbetrag, sofern nicht Ersatzbefreiung in Frage steht, im Auszug auf Fr. 12.— (Personalfaxe, ohne Zuschlag von Einkommen und Vermögen), Landwehr Fr. 6.— und Landsturm Fr. 3.—. Der Höchstbetrag beläuft sich auf Fr. 6000.— im Auszug, auf Fr. 3000.— in der Landwehr und auf Fr. 1500.— im Landsturm. Wer sich über 8 Dienstjahre oder mindestens 251 aktive Diensttage ausweist, gleichviel, ob in der Aktivdienstzeit 1914/18 oder 1939 bis ..., also der gegenwärtigen Aktivdienstperiode geleistet, bezahlt nur die Hälfte seiner Altersklasse. Die dem Kriegsbetrieb unterstellten Verkehrsanstalten genießen eine weitere Vergünstigung um je die Hälfte des Betrages. Nach dem nämlichen Bundesratsbeschuß hatten die Militärdienstpflichtigen mindestens 30 Tage Dienst zu leisten, um für das Jahr 1939 keinen Ersatz bezahlen zu müssen. Derselbe Maßstab galt auch für die Hilfsdienstpflichtigen, die Angehörigen des passiven Luftschutzes und die unfähigen Wehrpflichtigen.

Für die Jahre 1940 und 1941 wurde die Mindestzahl an Diensttagen, und zwar diesmal ausschließlich **besoldete Diensttage**, auf 50 festgesetzt, um ersatzfrei zu sein, während für 1942 und bis auf weiteres auf 25 besoldete Diensttage zurückgegangen wurde.

Die anlässlich der **sanitärischen Nachmusterung** in den Jahren 1939 und 1940 als diensttauglich befundenen Wehrmänner, die in der Folge in eine **Rekrutenschule einberufen** und bei der Fliegerabwehr, der Motortransporttruppe oder der Sanität eingeteilt wurden, gelten als in der Armee eingeteilte Dienstpflichtige und unterliegen grundsätzlich nicht mehr der Ersatzpflicht, es sei denn, sie versäumen einen Dienst, zu welchem der Einteilungsstab oder die Einteilungseinheit aufgeboden wurde. Dasselbe gilt für

den sanitärisch vorzeitig zum Landsturm versetzten Wehrmann, sofern dieser nicht nach Art. 2b des Gesetzes betr. den Militärpflichtersatz als ersatzfrei erklärt wird. In Friedenszeiten allerdings ist der vorzeitig in den Landsturm versetzte Wehrmann grundsätzlich ersatzpflichtig, falls nicht genügend Diensttage ausgewiesen werden. Sobald ein solcher Wehrmann ins Landsturmalter tritt, gilt er als wieder normal eingeteilt und die Ersatzpflicht kommt nur bei effektiver Dienstversäumnis in Frage.

Das nach Artikel 58 Kontroll-Verordnung vom Aktivdienst befreite Personal der Militärverwaltung des Bundes und der Kantone ist grundsätzlich der Ersatzpflicht unterstellt. Dasselbe gilt für den Industrie-, Zivilkrankenhause- und Verwaltungsluftschutz, soweit es sich bei diesen nicht um tatsächliche Soldtage handelt, was in der Regel nur für Schulen und Kurse zutrifft. Dagegen gilt der Dienst in den Arbeits- und Bewachungs-Kompagnien als besoldeter Aktivdienst, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der betreffende Wehrmann militärdienstpflichtig, hilfsdienstpflichtig oder gar dienstfrei ist. 251 solcher Diensttage berechnen ebenfalls zur 1/2-Taxe der zutreffenden Altersklasse.

Nachgeholt Dienstversäumnis, für welche Ersatz geleistet wurde, berechtigt grundsätzlich zum Rückerstattungsanspruch.

Das Personal der unter Kriegsbetrieb stehenden Transportanstalten, wie Eisenbahn, Schifffahrt, Tram, welches nach Artikel 13/6 der Militärorganisation von der persönlichen Leistung des Militärdienstes befreit ist, hat für die Dauer des ersatzpflichtigen Alters den Militärpflichtersatz zu entrichten. Während Zeiten aktiven Dienstes beträgt die Ersatzpflicht für solche Kriegsbetriebe nur die Hälfte der jeweiligen Altersklasse, also den einfachen Betrag, wobei die Vergünstigung nach acht effektiven Dienstjahren oder mindestens 251 aktiven Diensttagen eine weitere Reduktion bedingt. E.

Kameraden

Erzählung aus dem Aktivdienst

Es war Freitagabend. Die vier Zugführer der zweiten Kompagnie saßen noch beim Jaß in der Oberrn Stube. Aber das Spiel wollte nicht so recht laufen. Ja, man hatte wieder einen gehörigen Tagesbefehl abgewickelt. Die Offiziere hatten einander kaum einmal gesehen während der Arbeit mit ihren Zügen. So empfand eigentlich wieder jeder mehr nur das Bedürfnis, unter seinesgleichen noch etwas zusammenzu-

hocken. Doch nicht nur das Spiel ging heute schlecht. Auch sonst fehlte die Stimmung am Schragentisch.

Als der Jüngste, Lt. Müller, eben seine Verbindung nach Luzern erhalten hatte und nun am Draht hing, legten die andern ihre Karten ab. Und ganz unvermittelt kamen sie auf den heutigen Vorfall zurück. Was war geschehen? Gegen den Schluß der Nachmittagsarbeit hatten sämt-

liche Züge in der Gegend des Äußeren Bodens geübt. Da wollte der Kompagniekommandant, nachdem er sich die Ausbildung angesehen hatte, die gute Gelegenheit benützen und den Rückmarsch in Form eines Gruppenpatrouillenlaufes durchführen lassen. Er selber hatte die ganze Kompagnie gestartet. Ziel war der Kompagniesammelplatz am Kantonnementsort gewesen. Sein Apfelschimmel sollte ihn